

**Land Burgenland**

Stabsabteilung – Recht
Hauptreferat Koordination und finanzielle Ressourcenverwaltung

Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt
Energie, Mobilität
Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Eisenstadt, am 14.10.2021
Sachb.: Mag. Martina Staringer
Tel.: +43 57 600-2607
Fax: +43 2682 61884
E-Mail: post.re-kr@bgld.gv.at

Zahl: RE/KR.B218-10000-7-2021

Betreff: „2021-0.326.022-1-A - Begutachtungsverfahren; Entwurf für eine Änderung des Schifffahrtsgesetzes und Entwurf für eine Schiffsbetriebsverordnung (Schifffahrtsrechtsnovelle 2021); Stellungnahme Burgenland

Bezug: Geschäftszahl: 2021-0.326.022

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung erlaubt sich, zu dem mit obbez. Schreiben, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zur Änderung des Schifffahrtsgesetzes:

Im § 83 Abs. 5 Schifffahrtsgesetz wird die Vorlage eines Nachweises gem. § 13 der ArbeitnehmerInnenschutzverordnung Verkehr 2017- AVO Verkehr 2017, in das Gesetz aufgenommen. Gem. §§ 14, 15 und 16 der AVO Verkehr 2017 sind ebenfalls Nachweise vorzulegen, diese wurden aber in die vorliegende Gesetzesänderung nicht eingearbeitet.

Es ergeht die Anregung, die Vorlage der obgenannten Nachweise ebenfalls in die Gesetzesänderung aufzunehmen.

Zum Entwurf für eine Schiffsbetriebsverordnung:

Gem. § 154 Abs. 1 Z 3 ist der Landeshauptmann/die Landeshauptfrau u.a. für Befähigungszeugnisse gem. § 141 Abs.1 Z 2 (Binnengewässer) zuständig. Gem. Anlage 2 zu § 4 Abs. 1 Schiffsbetriebsverordnung (Antrag an den Landeshauptmann) findet sich im Antragsformular aber keine Möglichkeit für den Antragsteller, ein Schiffsführerpatent- AT auszuwählen. Demgegenüber findet sich im Antragsformular der Anlage 1 zu § 4 Abs. 1 Schiffsbetriebsverordnung sehr wohl eine Auswahlmöglichkeit zum Schiffsführerpatent AT.

Es ergeht die Anregung, die Auswahlmöglichkeit zum Schiffsführerpatent - AT in die Anlage 2 aufzunehmen.

Es wird weiters zur sofortigen Beurteilung der Zuständigkeit angeregt, die Einschränkungen (zu Fahrzeugart, Fahrzeuglänge und Gewässer/Gewässerteile- siehe Seite 2) des Antrages gem. Anlage 2 zu § 4 Abs. 1 Schiffsbetriebsverordnung, nach der Auswahl des jeweiligen Patents auf Seite 1, einzufügen.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:

Die Abteilungsvorständin:

WHR Mag. Monika Lämmermayr

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 14.10.2021

1. Parlament, 1017 Wien, mittels Webformular
2. Dem Präsidium des Bundesrates
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung,
Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

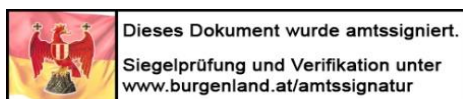
zur gefälligen Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:

Die Abteilungsvorständin:

WHR Mag. Monika Lämmermayr



Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail anbringen@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>